

Brief hinreichend originalen Gedankeninhalt in persönlicher Fassung, sodaß ihm nach Ansicht des Gerichts Schriftwerk-Eigenschaft beizulegen ist.

Die Rechte, die sich aus dieser Schriftwerk-Eigenschaft der Briefe ergeben, kann der Beklagte geltend machen, gleichgültig, ob er sie selbst verfaßt hat, oder ob dies ein anderer für ihn tat. Die Klägerin behauptet das letztere und meint, das Urheberrecht könne dann dem Beklagten nicht zustehen, da von einer Übertragung dieses Rechtes zwischen den Beteiligten, den wahren Verfassern und dem Beklagten, gewiß nie die Rede gewesen sein werde. Letzteres mag richtig sein, unzutreffend jedoch ist der Schluß, den die Klägerin daraus zieht, denn zu fragen ist dann: was hätten die Beteiligten getan, wenn sie an die Wahrnehmung der Verfasserrrechte gedacht hätten? Und dann kann die Antwort nur dahin lauten: Wie die eigentlichen Verfasser ihre Gedanken dem Prinzen zur Verfügung stellten, damit er sie als seine dem Fürsten Bismarck gegenüber ausspreche, so würden sie ihm selbstverständlich auch die Entscheidung darüber überlassen haben, was mit den Briefen weiter geschehen solle, insbesondere ob er ihre Veröffentlichung zulassen wolle oder nicht. Das ergibt sich so unbedenklich aus der ganzen Sachlage, daß der Übergang der Urheberrechte geradezu hätte ausgeschlossen werden müssen, hätten die Beteiligten es gewollt. Schwiegen sie, so muß das Urheberrecht als auf den Beklagten übergegangen gelten.

Von den Briefen des Kronprinzen Friedrich Wilhelm gilt daselbe.

Schließlich mag noch hervorgehoben werden, daß die Briefe trotz ihres teilweise hochpolitischen Inhalts, trotz der Person des Schreibers und des Empfängers nicht etwa die Eigenschaft amtlicher Schriften haben, die im § 16 des Urheberrechtsgesetzes aufgeführt werden und deren Abdruck danach zulässig sein würde. Wie der Staat selbst nach deutschem Verwaltungsrecht privatrechtlich auftreten kann, so konnte dies erst recht sein erster Beamter, und um so mehr die Angehörigen seines Hauses. In ihrer Eigenschaft als Privatpersonen haben sie diese Briefe geschrieben, nicht zu amtlichem Gebrauche. Es steht ihnen daher das Urheberrecht daran uneingeschränkt zu.

Daraus und aus § 91 der Zivilprozessordnung ergibt sich die Entscheidung.

Wie uns die Cotta'sche Buchhandlung mitteilt, wird sie gegen obiges Urteil Berufung beim Berliner Kammergericht einreichen und sich bei den bevorstehenden Verhandlungen durch Herrn Geheimen Justizrat Dr. Fuchs vertreten lassen.

„Am den 3. Band.“

Dieser Urteilsbegründung lassen wir noch nachstehenden, uns inzwischen zugegangenen Aufsatz folgen.

Unter dieser Überschrift gibt im Börsenblatt Nr. 33 vom 9. Febr. die J. G. Cotta'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. auf Wunsch der Redaktion über die Verzögerung des 3. Bandes von Bismarcks »Gedanken und Erinnerungen« eine Darstellung, die, soweit sie referierend ist, durchaus den Eindruck zuverlässiger Sachlichkeit macht. Daß man sie nicht auch im gleichen Grade sachlich lüdenlos und widerspruchlos nennen kann, mag seinen Grund im Verlauf der Dinge selbst und nicht in ihrer Wiedergabe durch die Firma Cotta haben. Eine solche Lücke und einen solchen Widerspruch empfinde ich, wenn es heißt,

daß für die Veröffentlichung des Werkes zwischen dem Altreichskanzler und dem Verlage im Verlagsvertrage vom 6. Juli 1890 bezüglich des Erscheinungstermins »einzig die Abmachung getroffen wurde, daß das Werk erst nach dem Tode des Altreichskanzlers erscheinen sollte«,

dann aber weiter festgestellt wird,

daß die ersten beiden Bände im Jahre 1898 der Öffentlichkeit übergeben worden sind, das Druckmanuskript des 3. Bandes aber, das als vertraglich anerkanntes Eigentum des Cotta'schen Verlags in einer Berliner Bank verwahrt lag, erst im Jahre 1904, nachdem Fürst Herbert Bismarck gestorben, dem Verlage gegen Zahlung des vereinbarten Honorars ausgeliefert worden ist.

288

Wir erfahren auch nicht — und vielleicht weiß es auch der Verlag selbst nicht —, ob die zeitliche Loslösung der Herausgabe des 3. Bandes von derjenigen der beiden ersten Bände im Jahre 1898 einer Bestimmung des Altreichskanzlers oder einer solchen seiner Erben entsprach, und wir müssen uns deshalb auf diese für die Beurteilung der ganzen Angelegenheit gewiß sehr bedeutungsvolle Frage mit dem Versuch der Feststellung begnügen, was die Familie Bismarck, Ahn, Sohn und Enkel — im Sinne eines einheitlichen Rechts- und Willensfadens betrachtet — in bezug auf die Veröffentlichung des 3. Bandes gewollt und bestimmt hat. Diese Feststellung ergibt aber:

1., daß der Zeitpunkt, in dem die beiden ersten Bände der Öffentlichkeit übergeben wurden, das war in 1898, dem Todesjahr des Verfassers, von der Familie Bismarck für die Herausgabe des 3. Bandes nicht gewählt, oder aber abgelehnt worden ist;

2., daß am 22. August 1900 ein Abkommen getroffen wurde, wonach der 3. Band binnen Jahresfrist nach dem Tode des Fürsten Herbert, jedoch nicht vor 1910 ausgegeben werden sollte;

3., daß, als Fürst Herbert am 18. September 1904 verstarb, das Manuskript zum 3. Bande im Austausch mit der dafür fälligen Honorarzahung dem Verlage ausgeliefert, ihm aber gleichzeitig der wenige Monate vor seinem Tode vom Fürsten Herbert geäußerte Wunsch kundgetan wurde, den Band bis zum Ableben des Kaisers, bzw. bis zum Regierungswechsel zurückzuhalten, und daß der damalige Leiter des Cotta'schen Verlages, der auch mit dem Altreichskanzler den ursprünglichen Verlagsvertrag geschlossen, in Gestalt eines neuen im März 1905 getroffenen Abkommens dem zustimmte;

4., daß, als Wilhelm II. Krone und Heimat verlor, der Verlag unter Berufung auf die »Clausula rebus sic stantibus« das Märzabkommen des Jahres 1905 als erloschen erklärte, die Familie Bismarck dieser Auffassung zunächst widerstrebte, der Enkel sich dem Verlangen »endlich« aber in der Weise fügte, daß er darauf verzichtete, der vom Verlage nunmehr für Ende des Jahres 1919 in Aussicht genommenen Veröffentlichung auf dem Rechtswege entgegenzutreten. Unter der dem Verlage auferlegten Doppelbedingung, zu wohlthätigen Zwecken einen Betrag von M. 200 000.— zu zahlen und dem Bande ein Vorwort vorzustellen, das einen formellen Einspruch der Bismarckschen Erben zum Ausdruck brachte.

Das so dargestellte Verhalten der Familie Bismarck ist gewiß nicht ohne Szenenwechsel und besonders an seinem Schlusse nicht ganz ohne Überraschung, aber es schließt doch bis zum Ende, und vielleicht gerade in seinem Ende am sinnfälligsten, die Anerkennung dafür ein, daß die Veröffentlichung des 3. Bandes bei Lebzeiten des Kaisers einer Handlung gleichkommen würde, die weder Großvater, Sohn noch Enkel Bismarck vertreten möchten. Das ist denjenigen bis auf den Seelengrund verständlich, die unlängst auf dem Umwege über die ausländische Presse einen Einblick darin haben tun können, was für Stücke tiefstpersönlicher Art in den Inhalt des 3. Bandes verwebt worden sind. Darunter ein mit zwiefachem Vertrauensiegel im Text ausgestatteter Brief des in Portofino weilenden todkranken Kronprinzen Friedrich aus dem September 1886, worin dieser aus einem tragischen Widerstreit des Fürsten- und Vaterherzens den Altreichskanzler, der ihm sonst eben nicht ein Phylades war, als Beistand anruft; und ein Schriftstück vom Prinzen Wilhelm vom 29. November 1887, das dieser an den Fürsten Bismarck gesandt und dessen hermetischen Vertrauenscharakter der Altreichskanzler als Empfänger damals so stark empfand und betonte, daß er es an den Schreiber zurücksandte und mit den noch vorhandenen Abschriften zu verbrennen empfahl.

Nun unterstehen freilich Äußerungen von Fürsten und Staatsmännern, wenn sie mit der Feder ihres Standes oder Berufs schreiben, nicht den gleichen inneren Schutzbedingungen wie diejenigen anderer Sterblicher; auch läßt sich unter dem Zeichen des Menschlichen und des Allzumenschlichen, zumal bei der Blutwärme eines Bismarck, die Aufnahme jener beiden und anderer Schriftstücke in das Manuskript der »Gedanken und Erinnerungen« wohl erklären, noch besser erklären aber die Tatsache, daß weder